

► Apothekenrecht

### Apotheker haben Rabattverträge zu beachten

| Ein Apotheker muss jedenfalls dann, wenn auf einem Rezept kein bestimmter Impfstoff angegeben ist, diejenigen Impfstoffe ausgeben, über die die gesetzlichen Krankenkassen mit pharmazeutischen Unternehmen Rabattverträge abgeschlossen haben. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg im einstweiligen Rechtsschutz entschieden (Beschluss vom 27.3.2014, Az. L 4 KR 3593/13 ER-B, Abruf-Nr. 141610). |

Eine Kasse hatte die Apotheker aufgefordert, im Fall einer produktneutralen Verschreibung nur rabattierte Impfstoffe auszuwählen. Dieser Aufforderung wollte eine Apothekerin nicht folgen und machte im Rahmen eines Eilantrags geltend, sie könne nicht gezwungen werden, bestimmte verschreibungspflichtige Impfstoffe ohne Verschreibung abzugeben. Das LSG sah dies anders: Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung seien die Interessen der Krankenkassen stärker zu gewichten als die der Apothekerin, weil ihr Umsatz mit den betroffenen Impfstoffen im Verhältnis zum Gesamtumsatz nicht ins Gewicht falle, sodass keine Existenzgefährdung drohe. Demgegenüber bestehe ein überwiegendes Allgemeininteresse an einer Stärkung der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenkassen, dem auch die Impfstoffrabattverträge dienen.

Mitgeteilt von RAin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg



IHR PLUS IM NETZ

[ah.iww.de](http://ah.iww.de)

Abruf-Nr. 141610